

# **FRAUENBUND HOCHDORF**

## **STATUTEN**

### **I. Name, Gründung, Sitz**

#### Art. 1

Unter dem Namen Frauenbund Hochdorf besteht ein im Jahr 1968 durch den Zusammenschluss des Elisabethen- und des Müttervereins gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hochdorf.

Er ist ein Ortsverein des SKFLuzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

### **II. Zweck und Aufgabe**

#### Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Familie, Gesellschaft, Staat und Kirche. Er ist parteipolitisch neutral.

#### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins:

- 3.1 Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2 Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- 3.3 Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben
- 3.4 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität
- 3.6 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem SKFLuzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## **III. Mitgliedschaft**

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die Zweck und Aufgabe des Vereins unterstützt. Mitglied ist, wer den Jahresbeitrag bezahlt.

### Art. 5 Gönnerinnen / Gönner

Der Gönnerschaft beitreten können Personen, welche den Verein finanziell und ideell unterstützen. Die Gönnerinnen profitieren von Kursvergünstigungen und Informationen, haben aber kein Mitbestimmungsrecht.

## **IV. Organisation**

### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins:

- A Generalversammlung
- B Vereinsleitung
- C Vorstand
- D Rechnungsrevisorinnen

(vgl. Organigramm im Anhang)

## **A Generalversammlung**

### Art. 7 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

## Art. 8 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden von der Vereinsleitung mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

## Art. 9 Aufgaben

- 9.1 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- 9.2 Festsetzung des Mitglieder- und des Gönnerbeitrags
- 9.3 Wahl der Präsidentin (beziehungsweise des Leitungsteams), der Mitglieder der Vereinsleitung und der Rechnungsrevisorinnen
- 9.4 Behandlung von Anträgen
- 9.5 Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- 9.6 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 9.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 und 22 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **B Vereinsleitung**

### Art. 11 Organisation, Amtszeit

Die Vereinsleitung regelt die Stellvertretung der Präsidentin und die Ressortverteilung selbst. Der Vorstand wird von der Vereinsleitung eingesetzt. Die theologische Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vereinsleitung und Pfarrei- und/oder der Gemeindeleitung geregelt.

Die Vereinsleitungsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

### Art. 12 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsleitung:

- 12.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- 12.2 Führen der laufenden Geschäfte und Vertreten des Vereins nach aussen

- 12.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 12.4 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben gemäss Pflichtenheft
- 12.5 Presse- und Informationsarbeit
- 12.6 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 12.7 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 12.8 Regelmässiger Kontakt mit dem SKFLuzern und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

#### Art. 13 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Finanzverantwortliche und Aktuarin je zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Finanzverantwortliche Einzelunterschrift.

### **C Vorstand**

#### Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand unterstützt die Vereinsleitung in den gemäss Art. 12 genannten Aufgaben.

### **D Rechnungsrevisorinnen**

#### Art. 15 Aufgaben, Amtszeit

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Sie werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

## V. Finanzen

### Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- 16.1 Jahresbeiträgen der Mitglieder
- 16.2 Gönnerbeiträgen
- 16.3 Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 16.4 Einnahmen aus Aktionen, Kursen, Vorträgen
- 16.5 Zuwendungen und Legaten
- 16.6 Vermögen und dessen Erträgen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 17 Verantwortliche Finanzen

Die Verantwortliche Finanzen führt die Vereinskasse, die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Vereinsleitung. Für die laufenden Geschäfte hat sie Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin, bzw. einem Mitglied der Vereinsleitung.

### Art. 18 Entschädigung

Die Mitwirkung in der Vereinsleitung, im Vorstand und als Mitglied erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden nach entsprechendem Reglement vergütet.

### Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 20 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem SKFLuzern, den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 22 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Vereinsleitung muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem SKFLuzern mitteilen.

### Art. 23 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Hochdorf angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen je zur Hälfte an das Katholische Pfarramt Hochdorf und an den SKFLuzern.

### Art. 24

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Februar 2010 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Hochdorf, den 25. Februar 2010

Die Präsidentin

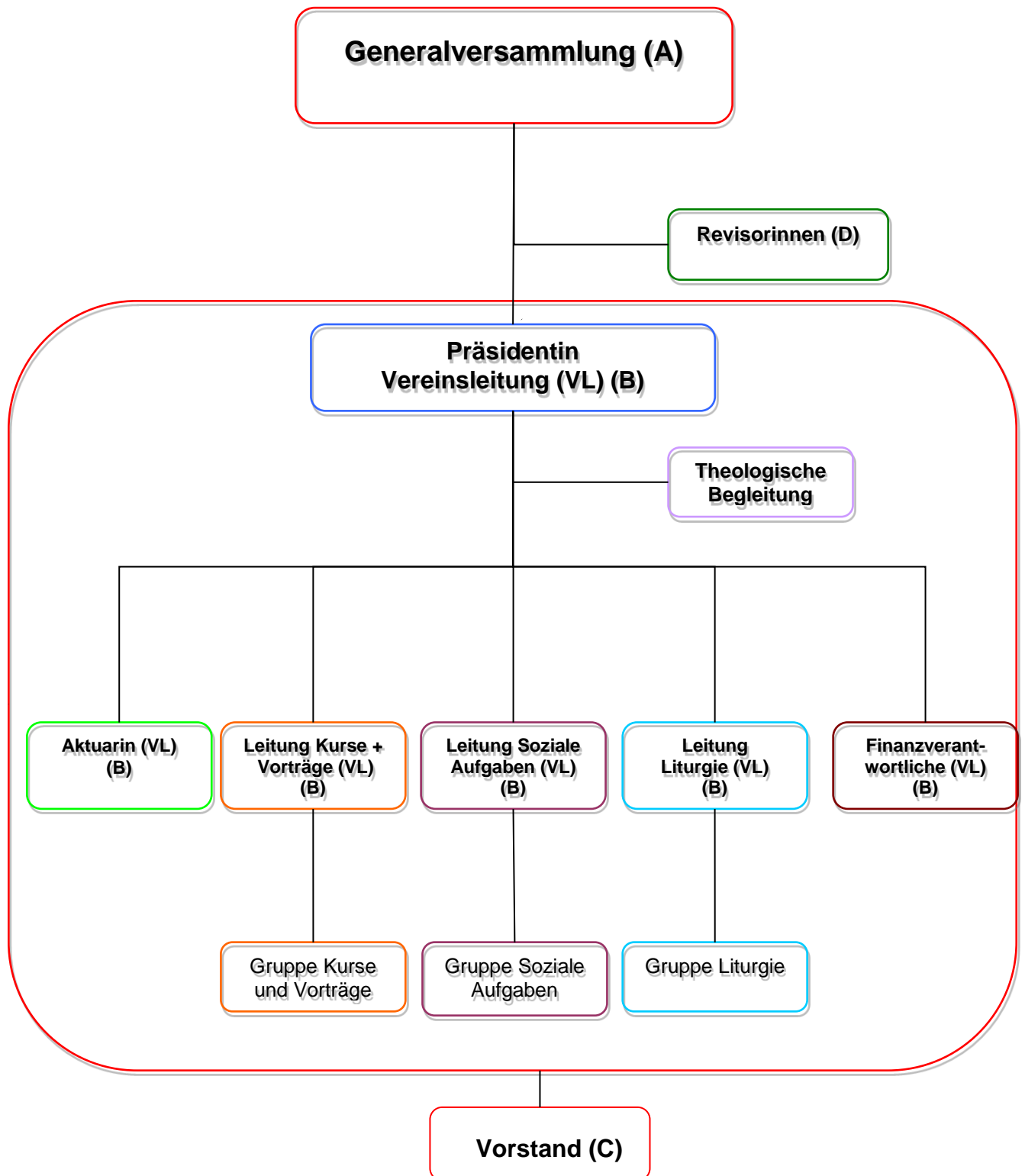


Mary Trottmann-Broch

Die Aktuarin



Caroline Langenick-Acklin



- A Generalversammlung
- B Vereinsleitung (VL)
- C Vorstand
- D Rechnungsrevisorinnen